

Ausschussvorlage

Ausschuss: KPA

Stellungnahmen zu:
Gesetzentwurf Drucks. [18/6075](#)
– Lernmittelfreiheit –

1. Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 1
2. Caritasverband Hessen	S. 3
3. Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Bildungsqualität und Evaluation (DIPF)	S. 4
4. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Hessen (GEW)	S. 6
5. LAG der Freien Waldorfschulen in Hessen	S. 7
6. Landesschülervertretung Hessen	S. 8
7. Landeswohlfahrtsverband Hessen	S. 9
8. Schülerunion Hessen	S. 11
9. Hessischer Städtetag	S. 12
10. VDL Hessen	S. 15

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/98 99 5-0
Telefax: 0611/96 99 5-16
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 13. November 2012

**Schriftliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lernmittelfreiheit in Hessen (Hessisches Lernmittelfreiheitsgesetz- HLFG)
-Drucks. 18/6075 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 05.10.2012. Gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lernmittelfreiheit in Hessen (Hessisches Lernmittelfreiheitsgesetz- HLFG) schriftlich Stellung zu nehmen.

In Hessen herrscht an öffentlichen Schulen Lernmittelfreiheit. Das Kultusministerium entscheidet, welche Schulbücher und weiteren Materialien als Lernmittel eingeführt werden. Hierfür müssen die Schüler/innen bzw. deren Eltern dann nicht selbst aufkommen.

Die Lernmittelfreiheit ist in den verschiedenen Bundesländern aber ganz unterschiedlich geregelt und kann unterschiedlich verstanden werden. Dies betrifft zum einen die Art der Ausgestaltung (beispielsweise Ausleihe, Gutscheine), aber auch das Verständnis dessen, was ein „Lernmittel“ innerhalb der Lernmittelfreiheit ist bzw. dazu zählt. Wenn daraus folgt, dass bestimmte Lernmittel nicht unter die Lernmittelfreiheit fallen und selbst beschafft werden müssen (etwa Arbeitshefte, Lexika, Wörterbücher, Nachschlagewerke, Handarbeits- und Werkmaterialien, etc.), ist eine finanzielle Elternbeteiligung trotz Lernmittelfreiheit notwendig. Oft erheben Schulen auch Kopiergeld. Alles dies sind dann Extrakosten, die Eltern bezahlen müssen.

Bankverbindung:
Santander Bank Wiesbaden
Konto 103 197 3100
BLZ 510 101 11

Hinzu kommt, dass die rechtlichen Regelungen und die tatsächliche Praxis der Lernmittelfreiheit stark voneinander abweichen. Zudem gibt es einen wachsenden unregelmäßigen, „freiwilligen“ Elternkauf über Spenden für die Schulfördervereine oder einfach deshalb, weil die Eltern von den Lehrern zum Kauf von Unterrichtsbüchern aufgefordert werden, die ansonsten nicht beschafft werden können. Die Budgetierung der Schulen, die mit immer zu kleinen Etats selbst wirtschaften sollen, verschärft diese Entwicklung.

In vielen Fächern wird traditionell mit Mehrjahresbänden gearbeitet. Fächerkanon und Änderungen der Lehrpläne (Beispiel: G8/G9) führen dann dazu, dass diese Bücher schon nach kurzer Zeit nicht mehr dem aktuellsten Stand entsprechen. Gegenüber veralteten Schulbüchern versuchen sich immer mehr Schulen mit Kopien aus aktuellen Büchern zu behelfen: Die „Zettelwirtschaft“ im Schulranzen nimmt beständig zu; die Kosten für die Kopien werden den Eltern abverlangt. In vielen Fächern wird mittlerweile ganz auf den Einsatz von Schulbüchern verzichtet: Das Nacharbeiten und Vertiefen von Lernstoffen findet dann schon mangels vorhandener Quellen nicht statt.

Das Ziel der Lernmittelfreiheit ist es, Schüler/innen bzw. deren Eltern von Lernmittelkosten zu „befreien“, damit diese nicht zur Bildungsschranke werden. Allen Jugendlichen soll unabhängig von ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Muttersprache eine möglichst qualitativ gute und individuelle Förderung im jeweiligen Bildungsgang offen stehen. Lernmittelfreiheit ist dafür unabdingbare Voraussetzung.

Selbst wenn der Kauf von Klassenlektüre im Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht von den Eltern beschlossen wird, kann es dazu kommen, dass einzelne überstimmt werden oder sich einer Mehrheitsmeinung nicht entgegen stellen wollen. Die wirtschaftliche Situation und die finanziellen Ressourcen der Eltern dürfen für die verwandten Lernmittel - und damit letztlich die optimale Förderung der Schüler/innen - nicht erheblich sein, vielmehr müssen Schulen so ausgestattet sein, dass es hierauf nicht ankommt.

Der gerechte Zugang zu schulischer Bildung und Chancengleichheit sowie der Abbau von Benachteiligungen - insbesondere für Schüler/innen mit Migrationshintergrund - sind der agah grundsätzliche Anliegen. Mit einer umfassenden Regelung und einem möglichst weit gefassten Begriff der Lernmittelfreiheit kann den bereits sichtbaren negativen Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Phase des Schulbesuchs entgegengewirkt und der Teilhabegedanken umfassend berücksichtigt werden.

Der im Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lernmittelfreiheit in Hessen (Hessisches Lernmittelfreiheitsgesetz- HLFG) vorgesehene möglichst weit gefasste Begriff der Lernmittel ist aus Sicht der agah deshalb zu begrüßen, ebenso die Auflistung in Form eines erweiterungsfähigen Kataloges („insbesondere“) in § 153 Abs.1 HLFG.

Mit freundlichen Grüßen



Corrado Di Benedetto
Vorsitzender



Hessen Caritas

Caritas-Landesarbeitsgemeinschaft
Soziale Sicherung

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lernmittelfreiheit in Hessen (Hessisches Lernmittelfreiheitsgesetz – HLFG) – Drucks. 18/6075

Schülerinnen und Schüler aus sozial schwachen Familien sind bildungsmäßig benachteiligt. Das beginnt bei der Beschaffung von Lernmitteln, die nicht vom Land übernommen werden, bis hin zu Kosten für Nachhilfe – auch wenn eine direkte Gefährdung der Versetzung in die nächst höhere Klasse nicht vorliegt.

Deswegen begrüßen wir im Grundsatz den Entwurf der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag des Gesetzes zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lernmittelfreiheit in Hessen.

Aus unseren Sozialberatungsstellen wissen wir, wie schwierig es für Familien in prekären Lebenslagen ist, die jeweils für den Unterricht der Kinder benötigten Lernmittel zu beschaffen, die nicht vom Land zur Verfügung gestellt werden. Für Familien mit einem niederen Einkommen ist die Beschaffung von nicht durch das Land zur Verfügung gestellten Lernmaterials - das nicht nur benötigt wird bei Schul- oder Klassenwechsel, sondern auch während des normalen Schulalltags - eine starke finanzielle Belastung.

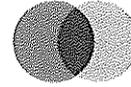
Das Land Hessen stellt Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterial unentgeltlich zur Verfügung. Mit der durch den Entwurf vorgesehenen Ausweitung des Begriffs Lernmittel wird insbesondere für die sozial schwächeren Schülerinnen und Schüler ein Hindernis auf dem Weg zur Chancengleichheit auf Bildung abgebaut.

Eine solche Lernmittelfreiheit würde besonders die Familien entlasten und vor allem die Situation der Kinder in der Schule verbessern und somit auch die Lernchancen. Damit würde zumindest ein Beitrag dafür geleistet, dass Kinder im Klassenverband nicht mehr wegen fehlender Sachmaterialien oder Instrumenten in eine für sie beschämende und entmotivierende Außenseiterposition innerhalb des Klassenverbandes kommen.

Es wird nicht zuletzt auch von den Regierungsparteien immer wieder betont, dass Bildung eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung der Existenz als auch sozialer und politischer Teilhabe ist. Wenn die Rede von der Chancengleichheit ernst gemeint ist, dann ist die weitergefasste Lernmittelfreiheit für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern ein weiterer Baustein dazu.

Mainz, den 30.10.2012

Friedrich Maus, Geschäftsführer


DIPF

 Bildungsforschung
 und Bildungsinformation

DIPF Postfach 90 0270 60442 Frankfurt am Main

 Deutsches Institut
 für Internationale
 Pädagogische Forschung

 An den Vorsitzen des Kulturpolitischen
 Ausschusses im Hessischen Landtag
 Herrn Dr. Michael Reuter, MdL
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

 Mitglied der
 Leibniz-Gemeinschaft

12. November 2012

 Landtagsanhörung zur Lernmittelfreiheit
 Drucksache 18/6075

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,

mit Schreiben vom 5. Oktober haben Sie mich mit Frist bis 23.11. um eine schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion „Die Linke“ zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lernmittelfreiheit gebeten.

Als Erziehungswissenschaftler führe ich empirische Untersuchungen zu Schul- und Unterrichtsqualität durch. Ganz allgemein kann man sicherlich aufgrund solcher Forschungen annehmen, dass die Verfügbarkeit aktueller, hochwertiger Lernmittel eine wichtige Voraussetzung für schulischen Wissens- und Kompetenzerwerb darstellt. Außerdem kann man begründet annehmen, dass Chancengleichheit beeinträchtigt wird, wenn die Verfügbarkeit guter Lernmittel vom sozio-ökonomischen Status der Familie abhängt. Allerdings kann ich Ihnen keine Forschungsergebnisse nennen, die Auskunft geben über den genauen Umfang der erforderlichen Lernmittel oder das tatsächliche Ausmaß von Chancenungleichheit in diesem Bereich.

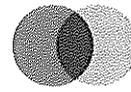
Als Forscher, der sich u.a. mit „handlungsorientiertem Unterricht“ und anderen modernen Unterrichtsformen beschäftigt hat, erscheinen mir die beiden letzten Spiegelstriche in dem vorgeschlagenen § 153 Abs. 1 interessant, aber auch sehr weitgehend und hinsichtlich ihrer Auswirkungen schwer kalkulierbar. Da die Wahl der Unterrichtsform weitgehend zur

Prof. Dr. Eckhard Klieme

Leiter der AE Bildungsqualität und Evaluation

DIPF Frankfurt, Schloßstraße 29, 60486 Frankfurt am Main

 Telefon +49 (0)69 24708 -107, Fax -118, klieme@dipf.de, www.dipf.de

**DIPF**Bildungsforschung
und Bildungsinformation

pädagogischen Freiheit der einzelnen Lehrperson gehört, stellt sich hier die Frage, wer nach welchen Regeln bestimmt, welche Unterrichtsformen, Lehrmittel und letztlich finanziellen Ressourcen „erforderlich“ sind und welche nicht. Solange dies nicht geklärt ist, operieren die Lehrkräfte in einem unsicheren Raum.

Da es im Gesetzgebungsverfahren laut Begründung des Entwurfes vornehmlich um verfassungsrechtliche Fragen geht, stelle ich Ihnen anheim, sich an die Bildungsjuristen am DIPF zu wenden, die Kollegen Prof. (em.) Dr. Hermann Avenarius (DIPF Frankfurt) und Prof. Dr. Peter Füssel (DIPF Berlin).

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Eckhard Klieme



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lernmittelfreiheit in Hessen (Hessisches Lernmittelfreiheitsgesetz - HLFG)

In ihren Vorbemerkungen zum Gesetzentwurf bezieht die Linke sich auf den in der Verfassung verankerten Individualanspruch der Schülerinnen und Schüler auf unentgeltlichen Unterricht, definiert den Begriff „Lernmittel“ und weist richtig darauf hin, dass Lernmittel nicht nur Schulbücher sind. Diesen Ausführungen ist – ebenso wie dem dann im Gesetzentwurf aufgeführten Katalog von „unentgeltlichen Lernmitteln“ (§ 153, Abs. 1) – vollumfänglich zuzustimmen. Die GEW beobachtet und kritisiert seit Langem eine zunehmende Aushöhlung der Lernmittelfreiheit in Hessen, die so nicht dem Geiste der Landesverfassung entspricht.

Aus Sicht der GEW nicht nachvollziehbar ist jedoch die Kompetenzübertragung bezüglich Organisation (explizit) wie auch inhaltlicher Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit (implizit) auf die Schulträger (§ 153, Abs. 3). Zu erwarten ist, dass sich hier Ungleichgewichte zwischen den Bereichen der einzelnen Schulträger mit fatalen Folgen für die Qualität der Versorgung der Schulen mit Lernmitteln herausbilden. Sowohl die politische wie auch die mögliche juristische Auseinandersetzung um diese Mittel würde zersplittern.

Bestrebungen, schulische Aufgaben und Zuständigkeiten stärker zu kommunalisieren, lehnt die GEW grundsätzlich ab. Wir befürchten, dass die ohnedies aufgesplitterte und unübersichtliche Schullandschaft noch weiter auseinanderfällt. Elementare Grundlagen, wie die Lernmittelfreiheit, müssen zentral geregelt und erhalten bleiben. Die Finanzierung wie auch die inhaltliche Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit sollen daher weiter unmittelbar vom Land verantwortet werden.

Frankfurt, 14. November 2012



Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Waldorfschulen in Hessen
im Bund der Freien Waldorfschulen

Freie Waldorfschulen in Hessen
Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
Landesgeschäftsstelle
Hügelstraße 67
60433 Frankfurt am Main

Eingetragener gemeinnütziger
Verein (e.V.)
Vereinsregister-Nr. 13188
Amtsgericht Frankfurt am Main

Fon +49 (0)69.53 05 37-61
Fax +49 (0)69.53 05 37-63
lag@waldorfschule-hessen.de
www.waldorfschule-hessen.de

Stellungnahme

zum Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lernmittelfreiheit in Hessen (HLFG), Drucks.18/6075

Die bisherige, unstrittig unzureichende Umsetzung des Anspruchs auf Lernmittelfreiheit wirkt sich bei den Freien Waldorfschulen in Hessen wie bei den anderen Schulen in freier Trägerschaft besonders negativ aus, da sie eine nicht unbeträchtliche, zusätzliche finanzielle Belastung der Eltern darstellt.

Die mit einer Beihilfe in Höhe von etwa Zweidritteln der staatlichen Schulkosten eindeutig zu geringe Ersatzschulfinanzierung zwingt die gemeinnützigen freien Schulträger (trotz relativ niedriger Lehrergehälter), zur Finanzierung des Schulbetriebs die Elternhäuser durch Schulgelder in einer Höhe belasten zu müssen, die im Hinblick auf das Sonderungsverbot (Art. 7, Abs.4 GG) verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Hinzu kommt, dass die Begrenzung des kostenfreien Bezugs von Lernmitteln auf das vom Kultusministerium ausgewählte und für die staatlichen Schulen konzipierte Angebot nur zu einem geringen Teil von den Freien Waldorfschulen verwendbar ist, da es den didaktisch-methodischen Konzepten von Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung nicht entspricht.

Neben der mit dem Gesetzesentwurf bezweckten Ausweitung des Lernmittelbegriffs wünschen wir uns die Möglichkeit, die betreffenden Gelder unserem Schulkonzept entsprechend frei einsetzen zu können. Schon dadurch würde die gegenwärtige zusätzliche finanzielle Belastung für unsere Eltern verringert.

So sehr wir die allgemeine Intention des Gesetzesentwurf begrüßen, bleibt doch festzustellen, dass die Ausweitung des Finanzierungsanspruchs, wie sie in der Neufassung des § 153 Abs.1 vorgenommen wird, so allgemein ist, dass eine praktikable Umsetzung im Schulalltag schon allein durch den kaum eingrenzbaeren Finanzbedarf als unrealistisch erscheint. Die Bedingungen, unter denen die bei den Spiegelstrichen aufgeführten Materialien finanziert werden, müssten ebenso wie die Liste selbst präzisiert werden.

Vor dem Hintergrund der Schuldenbremse und begrenzter Möglichkeiten, den Landeshaushalt auszuweiten, wirft der erhebliche finanzielle Mehrbedarf für die vorgeschlagene Gesetzesänderung die Frage nach den Prioritäten in der Bildungsfinanzierung auf. Im Sinne der Selbständigkeit der Schule würden wir es vorziehen, dass die Schule selbst über die Mittelverwendung frei entscheiden kann.

Frankfurt am Main, den 8. November 2012

Norbert Handwerk, Landesgeschäftsführer



Landesschülervertretung Hessen
Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler Hessens

Georg-Schlosser-Str. 16, 35390 Gießen
 Postfach 100 648, 35336 Gießen
 Telefon: 0641-73734
 Fax: 0641-76140
post@lsv-hessen.de
www.lsv-hessen.de

Bad Hersfeld, den 06. November 2012

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lernmittelfreiheit in Hessen (Hessisches Lernmittelfreiheitsgesetz – HLFG)

Die Landesschülervertretung Hessen begrüßt das Einbringen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wir als Schülerinnen und Schüler erleben insbesondere zu Beginn, aber ebenso im Verlauf eines Schuljahres regelmäßig, dass einige Kosten für Bildung anfallen. Die Kosten belaufen sich auf Kopiergeld, Arbeitsmaterialien wie Schulhefte, Taschenrechner, Lektüren in verschiedensten Fächern, Tafelwerke etc. Diese Fülle an anzuschaffenden Lernmitteln zeigt auf, dass in Hessen trotz gesetzlicher Regelung keine unentgeltliche Teilnahme am Unterricht gewährleistet wird.

Das Aufkommen für die anfallenden Kosten diverser Lernmittel entspricht nicht dem Gedanken der Chancengleichheit. Es beweist vielmehr, dass das hessische Schulsystem auf dem Geldbeutel der Eltern aufbaut. Schon in der Schule entsteht dadurch eine Spaltung von Arm und Reich. Das daraus resultierende Klassendenken stört letztendlich vor allem das soziale Miteinander im Lebensraum Schule. Hinzu kommt, dass die Schülerinnen und Schüler mit gutverdienenden Eltern durch die Anschaffung dieser Lernmittel im Unterricht einen erheblichen Vorteil erfahren. Aufgrund der Tatsache, dass das Land Hessen die Kosten für alle Lernmittel, die nicht den Titel „Schulbuch“ tragen, zurzeit nicht übernimmt, findet somit schon in der Schule eine Selektion statt, welche sich auf den Lernerfolg des Einzelnen auswirkt. Auch das aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland abgeleitete Recht auf Bildung wird somit nicht ausreichend erfüllt.

Hessen sollte diesen Schritt zu einem gerechteren Schulsystem gehen, um sowohl jeder Schülerin und jedem Schüler zukünftig gleichen Zugang zu Bildung zu gewährleisten als auch eine Spaltung der Schulgemeinschaft zu verhindern.

Verfasserin: *Carolin Bartz, ehem. Stellv. Landesschulsprecherin, nun Bundesdelegierte*

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Der Landesdirektor

Vorsitzender des
Kulturpolitischen Ausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Dr. Michael Reuter
Postfach 3240
65022 Wiesbaden



Datum  . November 2012
Auskunft Frau Gerdson
Telefon 0561 1004 - 2121
Telefax 0561 1004 - 1121
E-Mail christa.gerdson@lwv-hessen.de
Zimmer 09
Zeichen 401 - 109.20

Schriftliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags zum Entwurf eines Hessischen Lernmittelfreiheitsgesetzes (HLFG) – Drucks. 18/6075

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,

herzlichen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können.

Nach eingehender Befassung mit dem Gesetzentwurf sowie dessen Begründung stellen wir fest, dass eine entsprechende Gesetzesänderung **für den LWV Hessen als Schulträger nicht unerhebliche Kosten** verursachen würde. Zudem hätte die Gesetzesänderung Unklarheiten dahingehend zur Folge, dass offenbliebe, wem zukünftig die Entscheidung darüber obliegt, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Lernmittelfreiheitsgesetz (HLFG) zielt auf eine Änderung des § 153 HSchG ab, um die Unentgeltlichkeit von Lernmitteln an öffentlichen Schulen auszuweiten bzw. umfassend zu gestalten.

Im Einzelnen stellen sich die hier vorgesehenen Änderungen nach unserer Einschätzung wie folgt dar:

a) § 153 Abs. 1 S. 1 HSchG bestimmt derzeit, dass die an der Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterial) den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen werden.

Eine vergleichbare Regelung zur Übernahme der Kosten durch das Land fehlt in der beabsichtigten Neufassung des § 153 Abs. 1. Stattdessen würde dort in § 153 Abs. 3 HSchG geregelt, dass der Schulträger den Schülerinnen und Schülern alle notwendigen Lernmittel und Lernmaterialien unentgeltlich und leihweise zu überlassen hat; ausnahmsweise sollten sie zum Verbrauch überlassen werden, wenn Art und Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen.

Zwar sieht Artikel 2 des Gesetzentwurfs vor, dass das Land Hessen den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden für die ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehenden Mehrbelastungen einen kostendeckenden finanziellen Ausgleich zahlt / zahlen würde. **Der LWV Hessen als Schulträger wird hier jedoch nicht genannt.** Somit

Seite 1 von 2

Internet
www.lwv-hessen.de

Telefon
0561 1004 - 0

Telefax
0561 1004 - 2727

Besucheranschrift
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel

Bankverbindung
Kto-Nr. 409 100 700 7
BLZ 520 500 00
Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE04 5205 0000 4091 0070 07
BIC HELADEF520

wäre eine Konsequenz dieser Gesetzesänderung, dass die Kosten für Lernmittel an den Schulen in Trägerschaft des LWV Hessen künftig - umlagerelevant – über den LWV-Haushalt zu finanzieren wären, mithin auf diesem Wege die kommunale Familie Hessens belastet würde.

b) § 153 HSchG enthält gegenwärtig Einschränkungen der Lernmittelfreiheit¹, die mit der geplanten Gesetzesänderung zumindest dort entfielen.

Zudem sind Einschränkungen der Lernmittelfreiheit auch in der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 04.09.1995 in der Fassung vom 17.11.2011 enthalten. Nicht zu den Lernmitteln zählen danach gemäß § 2 Abs. 4 e) beispielsweise (in Anlehnung an § 153 HSchG) Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind.

In § 153 Abs. 1 HSchG -Entwurf- jedoch wird die Lernmittelfreiheit so weitgehend definiert, dass fraglich ist, ob die Verordnung mit dem - dann geänderten - HSchG noch zu vereinbaren wäre.

U. E. ist dies nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund ist (vermutlich) auch die Forderung der Fraktion DIE LINKE in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf zu verstehen, eine Überarbeitung der Verordnung umgehend vorzunehmen.

Auch aus Vorstehendem folgt, dass durch die Ausweitung der Lernmittelfreiheit eine zusätzliche erhebliche Kostenbelastung auf den Schulträger LWV Hessen zukäme – wenn nicht die Erstattungsregelung entsprechend (auch umfassend) formuliert würde.

c) § 153 Abs. 1 S. 4 HSchG bestimmt derzeit, dass das Kultusministerium entscheidet, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden.

Diese Regelung entfielen mit der geplanten Gesetzesänderung und es bliebe offen, ob und ggf. wer diese Aufgabe zukünftig wahrnimmt. Denn § 4 der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 04.09.1995 in der Fassung vom 17.11.2011 regelt zwar die Zweckbindung und Verwendung der Mittel der Schulen zur Beschaffung von Lernmitteln, nicht aber die Einführung von Lernmitteln.

Hier besteht u. E. unbedingt Regelungsbedarf, um sowohl einheitliche Standards zu gewährleisten als auch die Kostenbelastung für die Schulträger kalkulierbar zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



(Uwe Brückmann)

¹ So bestimmt zzt. § 153 Abs. 1 S. 2 HSchG, dass Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen, nicht der Lernmittelfreiheit unterliegen. Gemäß § 153 Abs. 4 HSchG, der laut Gesetzentwurf zu streichen wäre, gelten Gegenstände geringen Werts und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind (z.B. Musikinstrumente und Taschenrechner), nicht als Lernmittel.

Stellungnahme der Schüler Union Hessen

an den Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages

zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

zum **Hessischen Lehrmittelfreiheitsgesetz** (HLFG)

Gießen, 20. November 2012

Geehrter Herr Vorsitzender Dr. Reuter,
Verehrte Damen und Herrn Abgeordnete,

den uns vorliegende Entwurf für ein Hessisches Lehrmittelfreiheitsgesetz der Fraktion DIE LINKE möchten wir zu allererst einmal als Akt einer großen und berechtigten Angst um die Chancengerechtigkeit in unserem Bildungssystem sehen und verstehen.

Über die grundsätzliche Auffassung, dass nach Möglichkeit alle für das Lernen wichtigen Materialien für alle Schüler, unabhängig von deren wirtschaftlicher Lebenssituation, zur Verfügung stehen sollten, kann man nicht streiten. Jedoch muss in diesem Zusammenhang auch die Situation des Landes Hessen aufgrund der staatlichen Neu- und Altschulden bedacht werden.

Unserer Meinung nach ist eine allgemeine Finanzierung aller Lehrmittel, schon gar in dem Definitionsrahmen, den der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vorsieht, abzulehnen. Eine Ablehnung halten wir deshalb für angebracht, da wir davon überzeugt sind, dass hier unübersehbare und unnötige Ausgaben auf die öffentliche Hand zukommen.

Für uns bedeutet die Lehrmittelfreiheit nicht, dass jeder Schüler sein Material, seien es nun ein Lesebuch, ein Arbeitsheft oder ein Taschenrechner, kostenlos bekommt. Vielmehr sollte es darum gehen, dass die Schüler, deren Erziehungsberechtigte es sich eigentlich nicht leisten können, trotzdem die erforderlichen Lehrmittel erhalten.

Unserer Auffassung nach sollte deshalb zur nachhaltigen Umsetzung der in der Hessischen Landesverfassung garantierten Lehrmittelfreiheit ein staatlicher Förderfond eingereicht werden, dessen Aufgabe es wäre auf Antrag bedürftigen Schülern ihre Lehrmittel teilweise oder vollständig zu finanzieren.

Mit Hilfe eines solchen Förderfonds könnte man einerseits die wirtschaftlich benachteiligten Schüler gezielt unterstützen und andererseits einen zu hohen Kostenaufwand, wie er durch den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE anfallen würde, unterbinden.

Abschließend wollen wir noch einmal kurz die Begründung unseres ablehnenden Votums zusammenfassen: Der Gesetzentwurf ist abzulehnen, da er aufgrund einer fehlenden Bedarfsgerechtigkeit zu hohe Kosten verursacht.

gez. Dennis Bach, i. A. des Vorstandes der Schüler Union Hessen



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des Kulturpolitischen Ausschusses
im Hessische Landtag
Herrn
Dr. Michael Reuter MdL

Per E-Mail: m.oeftring@ltg.hessen.de

Ihre Nachricht vom: 05.10.2012
Ihr Zeichen: I A 2.8

Unser Zeichen: 207.3; 200.02 Oe/Zi
Durchwahl: (0611) 1702-26
E-Mail: oegel@hess-staedtetag.de

Datum: 19.11.2012
Stellungnahme 149-2012

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für Hessisches Lernmittelfreiheitsgesetz (HLFG, Drucksache 18/6075)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Städtetag äußert sich als Verband der direkt betroffenen Schulträgerstädte in Hessen.

Nach dem geltenden Hessischen Schulgesetz (HSchG) haben die Schulträger die von Lehrern verwandten Lehrmittel zu beschaffen und zu bewirtschaften (§ 158 Abs. 1 HSchG). Das Land trägt die Kosten für die an der Schule eingeführten Lernmittel der Schülerinnen und Schülern (§ 153 HSchG, Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterial). Sie werden ihnen an öffentlichen Schulen unentgeltlich zum Gebrauch überlassen.

Dies soll mit dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE in einem Hessischen Lernmittelfreiheitsgesetz (Drucksache 18/6075) dahingehend geändert werden, dass die örtlichen Schulträger den Schülerinnen und Schülern alle notwendigen Lernmittel und Lehrmaterialien leihweise überlassen.

Für die finanzielle Mehrbelastung soll das Land Hessen den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden als Schulträger einen kostendeckenden finanziellen Ausgleich erstatten (siehe Artikel 2 des Gesetzentwurfs: Kommunalen Mehrlastenausgleich).

Außerdem sieht der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE eine Streichung des § 153 Abs. 4 HSchulG vor, wonach Gegenstände geringen Wertes und solche die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind (z.B. Schreib- und Zahlenmaterial, Musikinstrumente und Taschenrechner, sowie Kochgut und Material, das die Schülerinnen und Schüler für eigene Zwecke verarbeiten), nicht als Lernmaterial gelten und die Kosten nicht mehr von den Eltern, sondern von den Schulträgern zu finanzieren wären.

Der Hessische Städtetag lehnt diesen Gesetzentwurf ab.

Nicht nur die Anschaffung und Verwaltung der Lernmittel für Schülerinnen und Schüler für die einzelnen Schulen bedeutet einen enormen Aufwand für die Schulverwaltungsämter. Auch der finanzielle Ausgleich durch das Land Hessen dürfte nach den bisherigen Erfahrungen nicht kostendeckend sein, zumal es immer von der einzelnen Schule abhängt, welchen Bedarf und welche Ausgestaltung sie an Lernmitteln für ihre Schülerinnen und Schüler sieht. Der Begriff Lernmittel würde uferlos ausgeweitet.

Es stünde zu erwarten, dass sich die Rolle der Schulträger gegenüber den Schulen als die des „Bestellens und Bezahlens“ bestärkt.

Ob die kommunalen Schulträger für ihre personellen und finanziellen Mehrbelastungen einen vor allem mittel- und langfristigen, kostendeckenden Ersatz seitens des Landes erhalten würden, ist aufgrund der angespannten Haushaltslage und Schuldenbremse des Landes nicht gewährleistet.

Vor Ort in der gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Eltern und Schule - für jedes einzelne Lineal - wären aber die Schulträger.

Im Übrigen sollte es im Rahmen der Selbständigen Schule den jeweiligen Schulen über-

lassen bleiben, wie sie ihr Landes-Budget für Lernmittel eigenverantwortlich und pädagogisch sinnvoll in ihren Schulen einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Dr. Jürgen Dieter
Geschäftsführender Direktor



VERBAND DER LEHRER HESSEN

im Deutschen Lehrerverband Hessen DLH
im Deutschen Beamtenbund DBB

Kulturpolitischer Ausschuss
Hess. Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Landesvorsitzende:

Gudrun Mahr
Weingartenstraße 50
61231 Bad Nauheim
Tel.: 06032-85555
Fax: 06032-869266
e-mail:mahr-bad-nauheim@t-
online.de

Bad Nauheim, den 17.11.2012

**Stellungnahme des VDL
zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur
Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Lernmittelfreiheit in
Hessen (Hessisches Lernmittelfreiheitsgesetz – HLFG)**

Der **VDL** dankt für die Möglichkeit, zu o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen die Tatsache, dass in Hessen die Lernmittelfreiheit garantiert ist. Allerdings sehen wir es als kritisch an, dass absolut alles, was den Unterricht tangiert, wie z. B. bestimmte Gegenstände, Instrumente und auch sonstige Sachmaterialien den Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen.

Erfahrungsgemäß gehen Kinder mit Dingen sorgfältiger um, für die sie bzw. ihre Eltern auch etwas bezahlen müssen. erinnert sei in diesem Zusammenhang an das Sprichwort: „Was nichts kostet, ist nichts wert.“

In § 153,2 HSchG wird Wert auf pflegliche Behandlung gelegt. Im Übrigen regelt dieser Paragraph klar und deutlich, dass bei unsachgemäßer Behandlung der Lernmaterialien Ersatz zu schaffen ist.

§153 Absatz 4 definiert Dinge, die in Hessen nicht unter Lernmittel fallen.

Der **VDL** schließt sich dieser Ansicht an und lehnt das Vorhaben, grundsätzlich alles kostenlos den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen, ab.

Gudrun Mahr
Landesvorsitzende des VDL - Hessen